

## Leitlinien der österreichischen Privatrundfunksender für die Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI)

### Vorbemerkung

Unsere demokratische Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse auf einer gesicherten Faktenbasis stattfinden können. Daran wird die Bedeutung redaktioneller Medien für die Gesellschaft deutlich.

Programminhalte in Radio und TV sind vor ihrer Veröffentlichung einer redaktionellen Kontrolle unterworfen, die u.a. dazu dient, die Faktentreue und Ausgewogenheit der Inhalte sicherzustellen. Diese Qualitätssicherung unterscheidet Rundfunkinhalte fundamental von den ungeprüft veröffentlichten Inhalten in sozialen Medien.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), vor allem von generativer KI, eröffnet Medien völlig neue Perspektiven bei der Gestaltung, Produktion, Verbreitung und Vermarktung ihrer Angebote und stellt erhebliche Qualitäts- und Produktivitätssteigerungen in Aussicht. Gleichzeitig birgt der Einsatz von KI viele neue Gefahren und Risikopotentiale.

Österreichs Privatsender stellen sich dem Einsatz und den Entwicklungen von KI proaktiv. Es geht ihnen darum, die Möglichkeiten, aber auch die Risiken und Grenzen von KI zu erkennen und KI sinnvoll und sicher einzusetzen. Der Schutz von Menschen steht hierbei immer im Vordergrund.

Verantwortungsvoller Einsatz von KI verlangt auch, dass die Entwickler von KI, vor allem von generativer KI, die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte Dritter anerkennen und angemessen schützen.

Gemeinsam haben die Privatsender die folgenden Leitlinien definiert, an denen sie den Einsatz von KI im Rahmen ihrer Tätigkeit als Rundfunkveranstalter ausrichten wollen.

### Leitlinien für die Verwendung von KI

#### 1. Chancen nutzen und Risiken minimieren

Der Einsatz von KI birgt Chancen, aber auch Risiken. Es bedarf daher eines offenen und zugleich kritischen Umgangs mit KI.

#### 2. Arbeit unterstützen und Ergebnisse verbessern

KI soll die Arbeit vereinfachen und die Ergebnisse der Arbeit verbessern. KI-gestützte Werkzeuge und Technologien sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlasten, sie aber nicht ersetzen. Die Einführung und der Einsatz von KI sollen in Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.

#### 3. KI-Werkzeuge testen und Inhalte prüfen

Es ist klar, dass der Einsatz von generativer KI im Bereich der Programmgestaltung und der Produktion von Medieninhalten besondere Risiken in Bezug auf die Qualität der Inhalte und das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in die Programmangebote der Privatsender birgt.

Daher werden KI-Werkzeuge und -Technologien gründlich auf ihre Verlässlichkeit getestet, bevor sie für Aufgaben im Bereich der Programmgestaltung oder der Produktion von Inhalten verwendet werden.

Soweit vom Rundfunkveranstalter selbst Inhalte mit Unterstützung von generativer KI erstellt werden, sollten sie vor ihrer Veröffentlichung bzw. Verbreitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeordnet und geprüft werden („human-in-the-loop“). Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Prüfung im Einzelfall aus journalistischen bzw. redaktionellen Gründen geboten ist. Von einer menschlichen Vorabprüfung ausgenommen sind KI-gestützte Formatumwandlungen (z.B. die Umwandlung von Sprache in Text) oder andere regelbasierte Automatisierungen (z.B. KI-generierte Untertitelung im Zuge von Live-Übertragungen). In solchen Fällen wird das eingesetzte KI-System vorab sorgfältig auf seine Eignung getestet, eine gesonderte Freigabe der KI-gestützt generierten Inhalte im Einzelfall erfolgt jedoch nicht.

#### **4. Redaktionelle Qualität garantieren**

Die österreichischen Rundfunkgesetze übertragen privaten Rundfunkveranstaltern besondere Pflichten in Bezug auf die Inhalte ihrer Programme. Fernseh- und Radioveranstalter sind den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt verpflichtet. Nachrichten müssen vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Herkunft geprüft werden. Jede Art von Hass- und Gewaltaufruf oder diskriminierende Programminhalte sind gesetzlich untersagt. Die Unabhängigkeit der Privatsenderredaktionen ist gesetzlich abgesichert.<sup>1</sup>

Diese Pflichten werden unabhängig davon, ob und inwieweit KI-Technologie eingesetzt wird, auch weiterhin respektiert und eingehalten.

Dort, wo durch den Einsatz von KI neue oder zusätzliche Risiken entstehen können (z.B. die Gefahr der Verwendung falscher oder verfälschter Informationen aufgrund von KI-unterstützten Recherchen) sollte besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, die Qualität der Nachrichten und Informationsinhalte abzusichern und es sollten, soweit es notwendig erscheint, geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Denn: Das Vertrauen der Hörerinnen und Hörer, der Seherinnen und Seher sowie der Nutzerinnen und Nutzer ist das höchste Gut der Privatsender.

#### **5. KI-Nutzung transparent machen**

Den Einsatz von KI transparent zu machen ist ein wichtiger Faktor, um das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in die Inhalte der Privatsender zu erhalten und zu stärken. Allerdings wirkt sich nicht jeder Einsatz von KI auf den Inhalt der angebotenen Rundfunkprogramme aus, weshalb es auch nicht sinnvoll ist, jeden Einsatz von KI-Technologie kenntlich zu machen.

Der Einsatz von KI, insbesondere von generativer KI, sollte transparent gemacht werden, wenn dies aus journalistischen oder redaktionellen Gründen geboten ist. Soweit darüber hinaus aufgrund verbindlicher Vorgaben eine Verpflichtung besteht, andere spezifische KI-Nutzungen transparent zu machen bzw. als solche zu kennzeichnen, werden die Privatsender diesen Pflichten selbstverständlich nachkommen.

---

<sup>1</sup> Siehe insb. §§ 30, 41, 49 AMD-G und §§ 16, 21 PrR-G.

Sollten im Programm eines Privatsenders Ton-, Bild- oder Videoinhalte verbreitet werden, die vom Privatsender mithilfe von KI-Werkzeugen generiert wurden und die wirklichen Personen, Orten oder Ereignissen täuschend ähnlich sind und echt erscheinen, werden diese Inhalte für die Nutzerinnen und Nutzer des Programms jedenfalls verständlich und deutlich erkennbar als KI-erzeugt gekennzeichnet. Ausgenommen hiervon sind offensichtlich künstlerische, satirische oder fiktionale Werke oder Inhalte.<sup>2</sup>

## 6. Daten sicher verarbeiten

Soweit beim Einsatz von KI-Werkzeugen und -Technologien Daten verarbeitet werden, erfolgt dies verantwortungsvoll und in Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Wenn Stimme, Mimik, Gestik oder ähnliche Daten von Menschen genutzt werden, um KI-Modelle zu trainieren, besteht ein Bewusstsein über die besondere Verantwortung, die damit einhergeht.

## 7. KI-Kompetenz sicherstellen

Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Werkzeugen und Technologien befasst sind, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis haben, die KI-Werkzeuge und die KI-Technologien sachkundig einzusetzen, und dass sie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die diese verursachen kann, bewusst sind.

Daher werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv darin unterstützt, Wissen über die grundlegenden Funktionsweisen von KI-Modellen aufzubauen, und es werden ihnen Möglichkeiten geboten, KI-Anwendungen im geschützten Raum zielgerichtet auszuprobieren, um Erfahrungen sammeln zu können.

Wenn KI eingesetzt wird, werden mögliche Wirkungen und Nebenwirkungen im Vorhinein beurteilt. Dazu gehört die Einschätzung, ob der Einsatz des KI-Werkzeugs oder der KI-Technologie mit den eigenen redaktionellen Standards und dem geltendem Recht vereinbar ist, sowie die Abschätzung möglicher Folgen für die Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das Bewusstsein dafür gestärkt, dass verlässliche KI-Werkzeuge und -Technologien nur auf Basis verlässlicher Daten und im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen entwickelt werden können.

Die privaten Rundfunkveranstalter stellen den Anspruch an sich, ihre Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen ihrer Programmangebote über die Möglichkeiten von KI-Technologien, deren Vorteile und Risiken, über Schutzmaßnahmen und über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen aufzuklären bzw. zu sensibilisieren. Das

---

<sup>2</sup> Gemäß Art 113 der EU-Verordnung 2024/1689 über künstliche Intelligenz ist diese Verpflichtung zur Kenntlichmachung von als „Deepfakes“ bezeichneten Inhalten, die Verwechslungsgefahr hervorrufen (Art 50 Abs. 4), ab dem 2. August 2026 umzusetzen. Die Privatsender sind bemüht, dieser Verpflichtung schon früher nachzukommen und in ihren Nutzungsbestimmungen, ihren AGB oder an anderer geeigneter Stelle darüber zu informieren, wie derartige Inhalte im Einzelfall von ihnen gekennzeichnet werden.

Ziel, KI-Kompetenz zu schaffen, wird daher nicht nur als interne Pflicht angesehen, sondern auch als Zielsetzung für die redaktionelle Arbeit.

## 8. KI verantwortungsbewusst einsetzen

Der Einsatz von KI ist in der Regel sehr energieintensiv. Daher wird Wert darauf gelegt, den Energieverbrauch durch den Einsatz von KI zu kennen und zu minimieren.

Weiters kann KI Möglichkeiten für mehr Inklusion und barrierefreieren Zugang zu Medieninhalten bieten. Diese Möglichkeiten werden kontinuierlich evaluiert und in die Angebote der Privatsender integriert.

## 9. Dynamik erhalten

Ziel ist es, die Chancen von KI bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig die Risiken im Einsatz von KI zu minimieren. Dies kann nur durch kontinuierliche Veränderung und Weiterentwicklung und durch intensive Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft, Behörden und Institutionen gelingen.

Alles ist in Veränderung. Dies gilt auch für diese Leitlinien. Sie werden laufend geprüft und, soweit erforderlich, an geänderte Bedingungen angepasst werden.

Wien, im November 2024

Für den Vorstand des Verbands Österreichischer Privatsender:



Mario Frühauf  
KRONEHIT Radio Betriebs GmbH  
VÖP-Vorstandsvorsitzender



Pia Bambuch  
Puls 4 TV GmbH & Co KG  
stv. VÖP-Vorstandsvorsitzende



Alexander Winheim  
Servus TV / Red Bull Media GmbH  
stv. VÖP-Vorstandsvorsitzender



Ralph Meier-Tanos  
88,6 / Radio Eins Privatrado GmbH  
VÖP-Schriftführer



Bernhard Albrecht  
ATV Privat TV GmbH & Co KG  
VÖP-Kassier



Gottfried Bichler  
Antenne Steiermark GmbH&Co KG  
VÖP-Vorstandsmitglied



Lorenz Cuturi  
TV1 ÖÖ / Bezirks TV VB GmbH  
VÖP-Vorstandsmitglied



Mario Mally  
Antenne Vorarlberg GmbH  
VÖP-Vorstandsmitglied



Michael Radelsberger  
Sky Österreich GmbH  
VÖP-Vorstandsmitglied



Birgit Steuer  
Radio Arabella GmbH  
VÖP-Vorstandsmitglied



Christian Stögmüller  
Life Radio GmbH & Co KG  
VÖP-Vorstandsmitglied



Alexander Wagner  
Radio Energy / N&C Privatrado GmbH  
VÖP-Vorstandsmitglied